



OTIF/RID/RC/2020/31
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/31)

30. Dezember 2019

Original: Russisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 16. bis 20. März 2020)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Wärmeisolierung von Tanks (Sondervorschrift TE 14 des Abschnitts 6.8.4)

Antrag Russlands

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Ziel dieses Dokuments ist es, den Wortlaut der Sondervorschrift TE 14 des Abschnitts 6.8.4 zu präzisieren, die besagt, dass die Wärmeisolierung in direktem Kontakt mit dem Tankkörper sein muss.

Zu treffende Entscheidung:

Präzisierung der Sondervorschrift TE 14 des Abschnitts 6.8.4 in Bezug auf die Hinzufügung eines Zusammenhangs zwischen der Entzündungstemperatur der Wärmeisolierung und den Bauteilen des Heizsystems (für den Fall, dass die Wärmeisolierung keinen Kontakt mit dem Tankkörper hat).

Einleitung

1. Der derzeitige Text der Sondervorschrift TE 14 des Abschnitts 6.8.4 geht von einem direkten Kontakt zwischen der Wärmeisolierung und dem Tankkörper aus (diese Textstelle ist nachstehend in Kursivschrift hervorgehoben):

"TE 14 Die Tanks müssen mit einer Wärmeisolierung versehen sein. Wärmeisolierungen *in direktem Kontakt mit dem Tankkörper* müssen eine Entzündungstemperatur aufweisen, die mindestens 50 °C über der Höchsttemperatur liegt, für die der Tank ausgelegt ist."

2. Es wird vorgeschlagen, die Sondervorschrift TE 14 des Abschnitts 6.8.4 in Bezug auf den zusätzlichen Zusammenhang zwischen der Entzündungstemperatur der Wärmeisolierung und den Bauteilen des Heizsystems zu präzisieren.

Antrag

Die Sondervorschrift TE 14 erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist in Kursivschrift und unterstrichen dargestellt):

"TE 14 Die Tanks müssen mit einer Wärmeisolierung versehen sein. Wärmeisolierungen in direktem Kontakt mit dem Tankkörper *und/oder den Bauteilen des Heizsystems* müssen eine Entzündungstemperatur aufweisen, die mindestens 50 °C über der Höchsttemperatur liegt, für die der Tank *und/oder die Bauteile des Heizsystems* ausgelegt ist *sind*."

Begründung

3. Die Sondervorschrift TE 14 gilt für Stoffe, die der UN-Nummer 3257 (Tankcodierung: LGAV) zugeordnet werden. Diese Stoffe werden momentan auch in Kesselwagen befördert, die für die Beförderung von flüssigem Pech (UN-Nummer 2810; Tankcodierung: L10CH oder L4BH) vorgesehen sind. Die Auslegung eines Kesselwagens zur Beförderung von flüssigem Pech (UN 2810) sieht einen Abstand zwischen dem Tankkörper und der Wärmeisolierung zur Luftzirkulation während der elektrischen Erwärmung des Gutes vor. Bei dieser Auslegung hat die Wärmeisolierung keinen Kontakt mit dem Tankkörper des Kesselwagens.
4. Die vorgeschlagene Präzisierung der Sondervorschrift TE 14 wird die Verwendung alternativer Bauarten von Tanks für die Beförderung von Stoffen der UN-Nummer 3257 ermöglichen.
